



Amt für Bodenmanagement Korbach
Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach

Aktenzeichen 2 / F 977 Frankenberg I
Bearbeiter/in Herr Battermann
Durchwahl (05631) 954 - 882
e-mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 05.06.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung

1.0 Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens

Frankenberg I - F 977 -, Landkreis Waldeck – Frankenberg

werden hiermit gem. § 65 in Verbindung mit § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 – BGBl. I, S. 546 -, in der derzeit geltenden Fassung

vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke wird durch die

Überleitungsbestimmungen

vom 27.05.2008 geregelt.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an werden die Überleitungsbestimmungen, die Vorläufige Besitzeinweisung sowie eine die neue Feldeinteilung darstellende Karte drei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

**Stadt Frankenberg
Obermarkt 7-13
35066 Frankenberg**

ausgelegt.

Mehrausfertigungen dieser Unterlagen können auch bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Frankenberg I, Herrn Roland Grede, Hof Neue Hütte, 35066 Frankenberg, dem Ortslandwirt von Frankenberg, Herrn Werner Balz, Am kalten Wasser 1, 35066 Frankenberg sowie dem Ortslandwirt von Bottendorf, Herrn Lothar Thiele, Wolkersdorfer Str.77, 35099 Burgwald-Bottendorf eingesehen werden.

- 1.1 Die Erläuterung der neuen Feldeinteilung und die Einweisung der Teilnehmer in die Grenzen ihrer neuen Grundstücke erfolgt **auf Antrag** in der Zeit vom

30.06. - 03.07.2008

Derartige Anträge können schriftlich oder telefonisch **bis zum 26. Juni 2008** bei Herrn Battermann unter der Telefonnummer (05631) 954-882 gestellt werden.

Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin, die in ihrem Besitz befindlichen Planvereinbarungsunterlagen mitzubringen.

- 1.2 Die Grenzen der Grundstücke wurden zwischenzeitlich örtlich neu vermarkt und neben die Grenzmarken wurden Pflöcke geschlagen. Beschädigen Sie bitte weder Grenzmarken noch Pflöcke, da das erneute Herstellen der Grenzpunkte gebührenpflichtig ist.
- 1.3 Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.
- 1.4 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse sind gemäß § 69 und § 70 FlurbG in Verbindung mit § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach zu stellen.

Gründe

Nach der Absteckung und dem weitestgehend durchgeführten Ausbau des Wege- und Gewässernetzes zur Verbesserung der Infrastruktur in dem Flurbereinigungsgebiet wurden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

Mit der Vorläufigen Besitzeinweisung soll den Teilnehmern nun die Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Flächen und damit in den Genuß der von der Flurbereinigung erwarteten Vorteile zu gelangen. Darüber hinaus können die Teilnehmer aufgrund eigener Bewirtschaftung – und nicht nur nach Karten und Texten – die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

- 2.0 Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 – BGBl. I, S. 17, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe

Eine geordnete Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig (d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Frankenberg I vom 27.05.2008 genannten Zeitpunkten) Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch eine etwa vorgenommene Bestellung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hierdurch noch unberührt.

Die Eigentumsregelung wird durch den Flurbereinigungsplan erfolgen. Daher können Widersprüche gegen die Zuteilung erst nach einem Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG vorgebracht werden, zu dem noch eine besondere Ladung im Zuge des weiteren Verfahrens ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Pommernstraße 41, 34497 Korbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag


(Frese)

